

VEREINTE
NATIONEN

HRI



Internationale

INHALT

Seite

HARMONISIERTE LEITLINIEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG AN

ANHANG 2	Wichtige internationale Übereinkünfte zu Menschenrechts-	
fragen (Auswahl)		23
A. Die grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen		
und -protokolle		23
B. Andere Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und		
damit zusammenhängende Übereinkünfte		23
C. Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation		24
D. Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für		
Erziehung, Wissenschaft und Kultur.....		24
E. Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales		
Privatrecht		24
F. Genfer Abkommen und andere Verträge auf dem Gebiet des		
humanitären Völkerrechts		25
ANHANG 3	Indikatoren zur Bewertung der Verwirklichung der	
Menschenrechte		26

HARMONISIERTE LEITLINIEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG AN DIE ORGANE ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSVERTRÄGE

Zweck der Leitlinien

1. Diese Leitlinien sind als Anleitung für die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten nach den folgenden Bestimmungen gedacht:

- Artikel 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Berichterstattung an den Menschenrechtsausschuss);
- Artikel 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Berichterstattung an den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Berichterstattung an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung);
- Artikel 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Berichterstattung an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau);
- Artikel 19 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Berichterstattung an den Ausschuss gegen Folter);
- Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Berichterstattung an den Ausschuss für die Rechte des Kindes);
- Artikel 73 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Berichterstattung an den Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen).

Diese Leitlinien finden keine Anwendung auf die Erstberichte, die von den Staaten nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie erstellt werden; die Staaten werden die in diesen Berichten enthaltenen Angaben bei der Ausarbeitung ihrer anderen Berichte für die Vertragsorgane jedoch möglicherweise berücksichtigen wollen.

2. Die Vertragsstaaten jedes dieser Menschenrechtsverträge verpflichten sich, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen (siehe Anhang 1) dem zuständigen Vertragsorgan Erstberichte und periodische Berichte über die von ihnen getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen im Hinblick auf die Ausübung der in dem Vertrag anerkannten Rechte vorzulegen.

3. Die im Einklang mit diesen harmonisierten Leitlinien vorgelegten Berichte werden es jedem Vertragsorgan und jedem Vertragsstaat ermöglichen, ein vollständiges Bild der Fortschritte zu erhalten, die bei der Durchführung der entsprechenden Verträge erzielt wurden, im breiteren Kontext der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des betreffenden Staates, und bieten einen einheitlichen Rahmen, innerhalb dessen jeder Ausschuss in Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsorganen arbeiten kann.

4. Die harmonisierten Leitlinien sollen die Fähigkeit der Staaten stärken, ihren Berichtspflichten rechtzeitig und wirksam nachzukommen, wozu auch die Vermeidung der unnötigen Wiederholung von Angaben gehört. Außerdem sollen sie die Wirksamkeit des Systems für die Überwachung der Einhaltung der Verträge verbessern, indem sie

die in den Verträgen, denen er angehört, festgelegt sind. Diese Verpflichtung soll im breiteren Kontext der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung gesehen werden, die Achtung der Rechte und Freiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften festgelegt sind, zu fördern und durch Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung zu gewährleisten.

Überprüfung der Umsetzung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

9. Die Vertragsstaaten sollen den Prozess der Erstellung ihrer Berichte an die Vertragsorgane nicht nur als einen Aspekt der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen betrachten, sondern auch als eine Gelegenheit, eine Bestandsaufnahme des Menschenrechtsschut-

Datenerhebung und Abfassung der Berichte

12. Alle Staaten gehören mindestens einem der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge an, deren Durchführung von unabhängigen Vertragsorganen überwacht wird (siehe Ziffer 1), und mehr als fünfundsiebzig Prozent sind Vertragspartei von vier oder mehr Verträgen. Infolgedessen haben alle Staaten Berichtspflichten zu erfüllen, und die Einführung eines koordinierten Ansatzes zur Berichterstattung an die jeweiligen Vertragsorgane sollte für sie von Vorteil sein.

13. Die Staaten sollten die Schaffung eines geeigneten institutionellen Rahmens für die Erstellung ihrer Berichte erwägen. Diese institutionellen Strukturen – denkbar wären unter anderem ein interministerieller Redaktionsausschuss und/oder Koordinierungsstellen für die Berichterstattung in jedem zuständigen Ministerium – könnten den betreffenden Staat bei der Erfüllung aller seiner Berichtspflichten nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften und gegebenenfalls den damit zusammenhängenden internationalen Verträgen (zum Beispiel den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) unterstützen und einen wirksamen Mechanismus zur Koordinierung der Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane bieten. Diese Strukturen sollten die Einbeziehung bestehender Regierungs- und Verwaltungsebenen unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene ermöglichen und könnten auf Dauer eingerichtet werden.

14. Institutionelle Strukturen dieser Art könnten die Staaten außerdem bei der Erfüllung weiterer Berichtspflichten unterstützen, beispielsweise bei den Folgemaßnahmen zu internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, bei der Überwachung der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele usw. Ein großer Teil der für diese Berichte erhobenen und zusammengestellten Angaben könnte für die Erstellung der Staatenberichte an die Vertragsorgane von Nutzen sein.

15. Diese institutionellen Strukturen sollen ein effizientes System zur umfassenden und kontinuierlichen Erhebung aller für die Umsetzung der Menschenrechte relevanten statistischen und sonstigen Daten (von den zuständigen Ministerien und den staatlichen statistischen Ämtern) entwickeln. Hierfür steht den St

23. Die dem Generalsekretär vorgelegten Berichte sollen verständlich und zutreffend sein. Aus Effizienzgründen werden Berichte von Staaten, deren Amtssprache eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen ist, nicht notwendigerweise vom Sekretariat redaktionell bearbeitet. Berichte von Staaten, deren Amtssprache keine Amtssprache der Vereinten Nationen ist, können vom Sekretariat redigiert werden. Berichte, bei denen nach Erhalt festgestellt wird, dass sie offensichtlich unvollständig sind oder erhebliche Redaktionsarbeit erfordern, können dem Staat zur Abänderung zurückgeschickt werden, bevor der Generalsekretär sie offiziell entgegennimmt.

III. INHALT DER BERICHTE

Allgemeines

24. Sowohl das gemeinsame Grundlagendokument als auch das vertragsspezifische Dokument bilden einen festen Bestandteil der Berichte eines jeden Staates. Die in den Berichten enthaltenen Angaben sollen ausreichen, um jedem Vertragsorgan ein umfassendes Verständnis der Durchführung des entsprechenden Vertrags durch den betreffenden Staat zu vermitteln.

25. Die Berichte sollen sowohl die De-jure- als auch die De-facto-Situation in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen der Verträge, denen der Staat angehört, genauer darstellen. Die Berichte sollen sich nicht auf die Auflistung oder Beschreibung von Rechtsakten beschränken, die das betreffende Land in den letzten Jahren verabschiedet hat, sondern angeben, inwieweit diese Rechtsakte in der aktuellen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Realität und in der allgemeinen Situation des Landes ihren Niederschlag finden.

26. Die Berichte sollen einschlägige statistische Daten enthalten, die nach Geschlecht, Alter¹ und Bevölkerungsgruppen aufgeschlüsselt sind und zusammen in tabellarischen Anhängen zu dem Bericht präsentiert werden können. Die Daten sollen zeitliche Vergleiche ermöglichen und mit Quellenangaben versehen sein. Die Staaten sollen diese Angaben analysieren, soweit sie für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von Belang sind.

27. Das gemeinsame Grundlagendokument soll allgemeine Sachinformationen enthalten, die sich auf die Durchführung der Verträge beziehen, denen der berichterstattende Staat als Vertragspartei angehört, und die für alle oder mehrere der Vertragsorgane von Bedeutung sein können. Ein Vertragsorgan kann um die Aktualisierung des gemeinsamen Grundlagendokuments ersuchen, wenn es der Auffassung ist, dass die darin enthaltenen Angaben überholt sind. Aktualisierungen können je nach Umfang der einzuarbeitenden Änderungen in Form eines Addendums zu dem vorhandenen gemeinsamen Grundlagendokument oder in einer neuen, überarbeiteten Fassung vorgelegt werden.

28. Staaten, die zum ersten Mal ein gemeinsames Grundlagendokument ausarbeiten und die bereits Berichte an eines der Vertragsorgane vorgelegt haben, werden in das gemeinsa-

¹ Einschließlich Angaben zu Kindern (Personen unter 18 Jahren).

me Grundlagendokument möglicherweise die in diesen Berichten enthaltenen Angaben aufnehmen wollen, soweit sie noch aktuell sind.

29. Das vertragsspezifische Dokument soll Angaben über die Durchführung des Vertrags enthalten, für den der betreffende Ausschuss zuständig ist. Insbesondere sollen jüngste Entwicklungen im Gesetz und in der Praxis, die sich auf den Genuss der Rechte nach dem betreffenden Vertrag auswirken, sowie – außer beim ersten vertragsspezifischen Dokument – eine Antwort auf die von dem Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen oder seinen allgemeinen Bemerkungen aufgeworfenen Fragen aufgenommen werden.

30. Jedes Dokument kann gesondert vorgelegt werden, jedoch wird den Staaten empfohlen, Ziffer 17 zu berücksichtigen. Für die Beri

A.

- a) *Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte.* Angaben über den Stand der Ratifikation der grundlegenden Menschenrechtsverträge und Fakultativprotokolle, die in Anhang 2 Abschnitt A aufgeführt sind, sowie darüber, ob und wann der Staat beabsichtigt, denjenigen Übereinkünften beizutreten, denen er noch nicht als Vertragspartei angehört oder die er unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat.
- i) Angaben über die Annahme von Vertragsänderungen
 - ii) Angaben über die Annahme fakultativer Verfahren
- b) *Vorbehalte und Erklärungen.* Hat ein Staat Vorbehalte zu einem der Verträge angebracht, dessen Vertragspartei er ist, soll das gemeinsame Grundlagendokument Angaben enthalten über
- i) Art und Umfang dieser Vorbehalte;
 - ii) den Grund, aus dem diese Vorbehalte als notwendig erachtet wurden und aufrechterhalten werden;
 - iii) die genauen Auswirkungen eines jeden Vorbehalts auf das innerstaatliche Recht und die Politik des Staates;
 - iv) etwaige Pläne, die Auswirkungen von Vorbehalten zu begrenzen und sie letztlich innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zurückzuziehen, im Geiste der Weltkonferenz über Menschenrechte und anderer ähnlicher Konferenzen, die den Staaten nahe legten, die Überprüfung aller Vorbehalte mit dem Ziel ihrer Zurückziehung zu erwägen².
- c) *Außerkraftsetzungen, Einschränkungen oder Begrenzungen.* Wenn Staaten die Bestimmungen eines Vertrags, dem sie angehören, eingeschränkt, begrenzt oder außer Kraft gesetzt haben, soll das gemeinsame Grundlagendokument Angaben enthalten, die den Umfang solcher Außerkraftsetzungen, Einschränkungen oder Begrenzungen, die sie rechtfertigenden Umstände und den für ihre Zurücknahme vorgesehenen Zeitrahmen erläutern.

41. Die Staaten werden möglicherweise Angaben in Bezug auf ihre Annahme anderer internationaler Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte mit aufnehmen wollen, vor allem dann, wenn diese Angaben für die Umsetzung der Bestimmungen der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge durch den betreffenden Staat unmittelbar von Bedeutung sind. Die Staaten werden insbesondere auf die folgenden maßgeblichen Informationsquellen hingewiesen:

- a) *Ratifikation anderer Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und damit zusammenhängender Übereinkünfte.* Die Staaten können angeben, ob sie Vertragspartei eines der anderen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen sind, die in Anhang 2 Abschnitt B aufgeführt sind.

² Siehe A/CONF.157/23, Teil II, Ziff. 5 und 46.

- g) Erkennt der Staat die Zuständigkeit eines regionalen Menschenrechtsgerichtshofs oder anderer Mechanismen an? Wenn ja, sollen Angaben über die Art der in jüngster Zeit abgeschlossenen oder noch anhängigen Fälle und über ihren Stand gemacht werden.

E. Rahmen für die Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

43. Die Staaten sollen darlegen, welche Anstrengungen sie unternehmen, um die Achtung aller Menschenrechte in ihrem Staat zu fördern. Dies kann Maßnahmen von Regierungsstellen, gesetzgebenden Körperschaften, Gemeindeversammlungen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen usw. sowie die Rolle der maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft umfassen. Die Staaten können Angaben über Maßnahmen wie die Verbreitung von Informationen, Bildung und Ausbildung, Publizität und die Zuweisung von Haushaltsmitteln vorlegen. Bei der Beschreibung solcher Maßnahmen im gemeinsamen Grundlegendokument soll besonders auf den Zugang zu Informationsmaterial und zu den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere auf ihre Verfügbarkeit in allen nationalen, lokalen, Minderheits- oder indigenen Sprachen eingegangen werden. Insbesondere sollen die Staaten Angaben zu den folgenden Punkten vorlegen:

- a) *Nationale und regionale Parlamente und Versammlungen*: Rolle und Tätigkeit des nationalen Parlaments und der Versammlungen oder Behörden auf subnationaler, regionaler, Provinz- oder kommunaler Ebene in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, insbesondere der in den internationalen Menschenrechtsverträgen enthaltenen Rechte;
- b) *Nationale Menschenrechtsinstitutionen*: alle zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene geschaffenen Institutionen, einschließlich der Institutionen mit konkreten Aufgaben auf dem Gebiet der Gleichstellung für alle, der Rassenbeziehungen und der Rechte von Kindern, ihr genaues Mandat, ihre Zusammensetzung, ihre finanzielle Ausstattung und ihre Tätigkeiten sowie Angaben dazu, ob diese Institutionen unabhängig sind³;
- c) *Verbreitung der Menschenrechtsübereinkünfte*: Umfang, in dem die einzelnen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, denen der betreffende Staat angehört, in dem Land übersetzt, veröffentlicht und verbreitet werden;
- d) *Sensibilisierung von Amtsträgern und anderen Berufsgruppen für Menschenrechtsfragen*: alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um den mit der Anwendung der Gesetze beauftragten Personen wie Regierungsbeamten, Polizisten, Einwanderungsbeamten, Staatsanwälten, Richtern, Rechtsanwälten, Strafvollzugsbeamten, Angehörigen der Streitkräfte und Grenzschutzbeamten sowie Lehrern, Ärzten, Gesundheitspersonal und Sozialarbeitern eine angemessene Schulung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewähren;

³ Siehe „Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte“ (Pariser Grundsätze), E/1992/22 (A/RES/48/134).

- e) *Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch Bildungsprogramme und staatlich geförderte Aufklärungs- und Informationsarbeit:* alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Achtung der Menschenrechte durch Schulung und Weiterbildung zu fördern, einschließlich staatlich geförderter Aufklärungs- und Informationskampagnen. Es sollen detaillierte Angaben über den Umfang der Menschenrechtserziehung in den Schulen (öffentliche oder private, weltliche oder religiöse) auf verschiedenen Ebenen vorgelegt werden;
- f) *Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch die Massenmedien:* die Rolle von Massenmedien wie Presse, Hörfunk, Fernsehen und Internet bei der Bekanntmachung der Menschenrechte und der Verbreitung von Informationen

- a) Vorhandensein einer nationalen Koordinierungsstruktur für die Berichterstattung auf Grund der Verträge;
- b) Mitwirkung von Regierungsstellen, Institutionen und Amtsträgern auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie gegebenenfalls auf bundesstaatlicher und Provinzebene;
- c) Frage, ob die Berichte vor ihrer Vorlage an die Vertragsüberwachungsorgane dem nationalen Parlament zur Verfügung gestellt oder von diesem geprüft werden;
- d) Art der Mitwirkung von nichtstaatlichen Stellen oder in Betracht kommenden unabhängigen Einrichtungen in den verschiedenen Stadien der Berichterstellung oder des Folgeprozesses, insbesondere durch Überwachung, eine öffentliche Debatte über die Berichtsentwürfe, Übersetzung, Verbreitung oder Veröffentlichung oder andere Tätigkeiten zur Erläuterung des Berichts oder der abschließenden Bemerkungen der Vertra

den Überprüfungen bereitstellen, sofern diese einen Bezug auf die Menschenrechtslage in dem Land aufweisen.

49. Wenn solche Konferenzen (beispielsweise der Millenniums-Gipfel) Berichterstattungsverfahren vorsehen, können die Staaten die in diesen Berichten enthaltenen einschlägigen Angaben in das gemeinsame Grundlagendokument aufnehmen.

3. Informationen über Nichtdiskriminierung und Gleichheit und wirksame Rechtsbehelfe

Nichtdiskriminierung und Gleichheit

ANHANG 1

Bestimmungen in den Mandaten der Vertragsorgane, die sich auf die Berichterstattung durch die Vertragsstaaten beziehen

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Artikel 16

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden.

2. a) Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Beratung mit dem Ausschuss den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte zuleiten.

4. Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte. Er übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen. Der Ausschuss kann diese Bemerkungen zusammen mit Abschriften der von den Vertragsstaaten empfangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.

5. Die Vertragsstaaten können dem Ausschuss Stellungnahmen zu den nach Absatz 4 abgegebenen Bemerkungen übermitteln.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar

- a) binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und
- b) danach alle zwei Jahre und so oft es der Ausschuss verlangt. Der Ausschuss kann von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen.

[...]

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen und die diesbezüglichen Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und
- b) danach mindestens alle vier Jahre und so oft es der Ausschuss verlangt.

2. In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen beeinflussen.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über die Maßnahmen vor, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Danach legen die Vertragsstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen sowie alle sonstigen Berichte vor, die der Ausschuss anfordert.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die Berichte allen Vertragsstaaten zu.

3. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Bemerkungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierzu jede Stellungnahme übermitteln, die er abzugeben wünscht. [...]

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 44

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,

b) danach alle fünf Jahre.

2. In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen.

6. Die Vertragsstaaten sorgen für die weite Verbreitung ihrer Berichte in der Öffentlichkeit im eigenen Land.

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Artikel 73

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Prüfung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Anwendung der Konvention getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention für den betreffenden Vertragsstaat und
- b) danach alle fünf Jahre sowie auf Anforderung des Ausschusses.

2. In den nach diesem Artikel vorgelegten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung der Konvention behindern, und sind Angaben über die Merkmale der Wanderungsbewegungen zu übermitteln, von denen der jeweilige Vertragsstaat betroffen ist.

3. Der Ausschuss beschließt alle weiteren Richtlinien, die für den Inhalt der Berichte gelten.

4. Die Vertragsstaaten sorgen für die weite Verbreitung ihrer Berichte in der Öffentlichkeit in ihrem eigenen Land.

Artikel 74

1. Der Ausschuss prüft die von den einzelnen Vertragsstaaten vorgelegten Berichte und übersendet dem betreffenden Vertragsstaat jeweils die ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen. Dieser Vertragsstaat kann dem Ausschuss seine Stellungnahme zu den vom Ausschuss gemäß diesem Artikel vorgebrachten Bemerkungen übermitteln. Bei der Prüfung der Berichte kann der Ausschuss von den Vertragsstaaten zusätzliche Auskünfte verlangen. [...]

Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Zusatzprotokolle gegen die Schleusung von Mi-

ANHANG 3

Indikatoren für die Bewertung der Verwirklichung der Menschenrechte

Demografische Indikatoren

Die berichterstattenden Staaten sollen genaue Angaben, soweit verfügbar, über die wichtigsten demografischen Merkmale und Trends ihrer Bevölkerung, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und wichtigsten Bevölkerungsgruppen, mindestens für die letzten fünf Jahre vorlegen, namentlich über:

Bevölkerungsgröße

Bevölkerungswachstumsrate

Bevölkerungsdichte

Verteilung der Bevölkerung nach Muttersprache, Religion und ethnischer Zugehörigkeit in ländlichen und städtischen Gebieten

Altersstruktur

Abhängigenquotient (Prozentsatz der Bevölkerung unter 15 und über 65 Jahre)

Geburten- und Todesstatistiken

Lebenserwartung

Fruchtbarkeitsrate

Durchschnittliche Haushaltsgröße

Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden und der Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand

Anteil der in ländlichen beziehungsweise städtischen Gebieten lebenden Bevölkerung

Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Indikatoren

Die berichterstattenden Staaten sollen Angaben über den Lebensstandard, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und wichtigsten Bevölkerungsgruppen, mindestens für die letzten fünf Jahre vorlegen, namentlich über:

Anteil der Konsumausgaben (der Haushalte) für Ernährung, Wohnen, Gesundheit und Bildung

Anteil der unter der nationalen Armutsgrenze lebenden Bevölkerung

Anteil der Bevölkerung, bei dem die Nahrungsaufnahme unter dem zur Mindestversorgung nötigen Wert liegt

Gini-Koeffizient (für die Verteilung des Einkommens oder der Konsumausgaben privater Haushalte)

Anteil der untergewichtigen Kinder unter fünf Jahren

Säuglings- und Müttersterblichkeitsrate

Prozentualer Anteil der Frauen im gebärfähigen Alter, die oder deren Partner Verhütungsmittel verwenden

Medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche im Verhältnis zu den Lebendgeburten

Infektionsraten bei HIV/Aids und schweren übertragbaren Krankheiten

Häufigkeit schwerer übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten

Die zehn wichtigsten Todesursachen

Netto-Einschulungsquote im Grundschul- und Sekundarschulbereich
Schulbesuchs- und Schulabbrecherquote im Grundschul- und Sekundarschulbereich
Lehrer-Schüler-Relation in Schulen, die aus

Durchschnittliche Wahlbeteiligung bei den Wahlen auf nationaler und subnationaler Ebene nach Verwaltungseinheit (zum Beispiel Gliedstaaten oder Provinzen, Bezirke, Stadtgemeinden und Dörfer)

Indikatoren zu Kriminalität und Rechtspflege

Die berichterstattenden Staaten sollen die folgenden Angaben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und wichtigsten Bevölkerungsgruppen, mindestens für die letzten fünf Jahre vorlegen:

Zahl der gemeldeten gewaltsamen Todesfälle und lebensbedrohenden Straftaten je 100.000 Einwohner

Zahl der Menschen (insgesamt und je 100.000 Einwohner), die wegen Gewaltverbrechen oder sonstiger schwerer Straftaten (wie Totschlag, Raub, tätlicher Angriff und illegaler Handel) festgenommen/vor Gericht gestellt/für schuldig befunden/verurteilt/inhaftiert wurden

Zahl der gemeldeten Fälle sexuell motiviert